Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

Hauptsatzung der Gemeinde Allmendingen

Neufassung vom 01.08.2023

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8
Abschnitt IV	Bürgermeister § 9
Abschnitt V	Ortsteile § 10
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 12 – 17
Abschnitt VIII	Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten § 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28.06.2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Allmendingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats, sowie die Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Technische Ausschuss
1.2 der Partnerschaftsausschuss

2. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

3. Der Partnerschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, sowie weiteren 5 ehrenamtlichen Mitgliedern mit beratender Stimme.

4. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

2. Den beschließenden Ausschüssen wird das im § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7
Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

<u>(A) Technischer Ausschuss</u>

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss insbesondere über:

Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,

<u>(B) Partnerschaftsausschuss</u>

Der Partnerschaftsausschuss entscheidet über die Durchführung und Bezuschussung von Partnerschaftsbegegnungen mit Querqueville oder Allmendingen / Bern im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 8
Beratender Ausschuss

1. Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderates oder einzelner Verhandlungsgegenstände wird ein Verwaltungsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 9
Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
   Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
   Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall; - § 14 Absatz 4 Ziffer 4.1 und § 16 Absatz 2 Ziffer 2 bleiben unberührt;
2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 € im Einzelfall;
2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, S1 bis S 8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall; (Jahressumme: 10.000 €)
2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;
2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
   1.1. Allmendingen
   1.2. Hausen
   1.3. Ennahofen
   1.4. Grötzingen
   1.5. Weilersteußlingen
   1.6. Ermelau
   1.7. Niederhofen
   1.8. Schwörzkirch
   1.9. Pfraunstetten

2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Die räumlichen Grenzen der Ortsteile Allmendingen und Hausen sind jeweils die Gemarkungsgrenzen der früheren Gemeinde Allmendingen. Die räumlichen Grenzen der Ortsteile Weilersteußlingen und Ermelau sind jeweils die Gemarkungsgrenzen der früheren Gemeinde Weilersteußlingen.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 11
Unechte Teilortswahl

1. Zur Durchführung der Unechten Teilortswahl werden nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO folgende Wohnbezirke gebildet:
   1.1. Wohnbezirk Allmendingen
   1.2. Wohnbezirk Hausen

1.3. Wohnbezirk Ennahofen
1.4. Wohnbezirk Grötzingen
1.5. Wohnbezirk Weilersteußlingen mit den Ortsteilen Weilersteußlingen und Ermelau
1.6. Wohnbezirk Niederhofen mit den Ortsteilen Niederhofen, Schwörzkirch und Pfraunstetten.

2. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl).
Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

3. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die Wohnbezirke aufgeteilt:

3.1.	Wohnbezirk Allmendingen	12	Sitze
3.2.	Wohnbezirk Hausen	1	Sitz
3.3.	Wohnbezirk Ennahofen	1	Sitz
3.4.	Wohnbezirk Grötzingen	1	Sitz
3.5.	Wohnbezirk Weilersteußlingen	1	Sitz
3.6.	Wohnbezirk Niederhofen	2	Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 12
Einrichtung von Ortschaften

1. Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:
1.1. Ennahofen
1.2. Grötzingen
1.3. Weilersteußlingen - bestehend aus den Ortsteilen Weilersteußlingen und Ermelau.
1.4. Niederhofen - bestehend aus den Ortsteilen Niederhofen, Schwörzkirch und Pfraunstetten.

§ 13
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Ennahofen **7**, in der Ortschaft Grötzingen **7**, in der Ortschaft Weilersteußlingen **7** und in der Ortschaft Niederhofen **11**.

3. Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Niederhofen werden mit Vertretern der Ortsteile wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

Niederhofen	**4** Sitze,
Schwörzkirch	**5** Sitze,
Pfraunstetten	**2** Sitze.

4. Die Aufhebung der unechten Teilortswahl in der Ortschaft Weilersteußlingen tritt zur nächsten Wahl des Ortschaftsrates im Jahr 2024 in Kraft. Bis dahin bleibt die Sitzverteilung bei 5 Sitzen Weilersteußlingen und 2 Sitzen Ermelau.

Der Ortschaftsrat für den 11. Sitz in der Ortschaft Niederhofen für den Ortsteil Schwörzkirch wird erstmals mit der Wahl der Ortschaftsräte im Jahr 2024 gewählt. Bis zu dieser Wahl bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 14
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

   3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
   3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
   3.3. der jeweilige Ortschaftsrat ist vor der Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der örtlichen Verwaltung zu hören soweit diese überwiegend in dem den Ortschaftsrat betreffenden Gemeindeteil eingesetzt werden,
   3.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
   3.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
   3.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
   4.1. Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere
      a) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbauvorhaben (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bauliche Erneuerungen, Unterhaltungsmaßnahmen) mit einem voraussichtlichen Aufwand im Einzelfall bis zu 25.000 €;
      b) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 2.500 €;
      c) Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 2.500 €;
   4.2. dem Bestimmungszweck entsprechende Überlassung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen,
   4.3. Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke sowie der Jagd nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit im Sinne des Bundes- und Landesjagdgesetzes.

   Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

5. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 15
Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 16
Aufgaben des Ortsvorstehers

1. Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen ein. Er leitet diese Sitzungen und vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

2. Der Ortsvorsteher ist mit der Erledigung folgender Angelegenheiten beauftragt:
   2.1 Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit,
   2.2 Beschaffung des Betriebsbedarfs und Leistung sonstiger Ausgaben bis zu 500 € im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
   2.3 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 500 € im Einzelfall,
   2.4 Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Ortschaftsrat.

§ 17
Vermittlungsausschuss

1. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem jeweiligen Ortsvorsteher sowie je drei Mitgliedern des Gemeinderates und des jeweiligen Ortschaftsrates. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode bestellt.

2. Die Aufgaben des Vermittlungsausschusses bestehen in der Beratung von Meinungsverschiedenheiten über wichtige Angelegenheiten in einem Gemeindeteil zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat.

VIII. Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

§ 18
Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

1. Zur Beratung des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten des § 44 Absatz 3, Satz 2 GemO wird ein Beirat gebildet.

2. Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden.

3. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.03.2003 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt
Allmendingen, 28.06.2023

gez.
Florian Teichmann
Bürgermeister